

## Anspruch auf Zahlung von Unterhaltsgeld zwischen Ende der Fortbildungsmaßnahme und Abschluss der Prüfung

### Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 29. Januar 2003

Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung von Unterhaltsgeld für die Zeit zwischen Ende der Maßnahme und dem Abschluss der Prüfung, obwohl die Prüfung erst mehr als drei Wochen nach Ende der Maßnahme abgeschlossen war. Die Revision der Beklagten war erfolglos.

Teilnehmer einer Fortbildungsmaßnahme, die im Rahmen einer einheitlichen Prüfung zeitlich unmittelbar aufeinander folgend geprüft werden, sind hinsichtlich des Anspruchs auf Unterhaltsgeld gleich zu behandeln. Wird nach einer geförderten Fortbildungsmaßnahme eine Prüfung für die Teilnehmer zeitlich fortlaufend durchgeführt und ein Teil der Teilnehmer bereits innerhalb von drei Wochen nach Ende der Maßnahme geprüft, so haben nicht nur diese, sondern alle Teilnehmer Anspruch auf Zahlung von Unterhaltsgeld bis zum Abschluss der jeweiligen Prüfung. § 155 Nr. 4 SGB III ist insoweit einschränkend auszulegen, dass nicht stets auf den Abschluss der individuellen Prüfung beim einzelnen Teilnehmer abzustellen ist. Die Entscheidung des LSG, das wie schon das SG den Anspruch zugesprochen hat, war deshalb zu bestätigen.

SG Berlin - S 59 AL 2942/00 –; LSG Berlin - L 10 AL 8/01 - - B 11 AL 40/02 R -

Nach: Presse-Mitteilung des Bundessozialgerichts Nr. 1/03 vom 31. Januar 2003

